



Eingang 25.1.22

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Geschäftszeichen: II 350 - 217-22290-2016/039-009

Datum: Schwerin, 18. Januar 2022

Bericht über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Frankfurt nach Baku

Ihr Schreiben vom 30.11.2021

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Minister
Schreibens gebeten.

. Ich wurde um Beantwortung Ihres

Der Besuchsbericht zur Begleitung des Sammelcharters am 16. Juni 2021 wurde hier im Haus zur
Kenntnis genommen und mir mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich an der Maßnahme mit einem aserbajdschanischen
Staatsangehörigen beteiligt. Auf die im Besuchsbericht aufgeführten Punkte I und V möchte ich wie
folgt eingehen:

I Abholzeit

Beim vorliegenden Einzelfall erfolgte die Abholung durch die Landespolizei M-V bereits am Vortag
um 21:30 Uhr. Dies war dem Umstand geschuldet, dass zum allgemeinen Schutz aller beteiligten
Personen ein Coronatest erfolgen musste und eine Fahrzeit von ca. sechs Stunden bis zum
Flughafen Frankfurt eingeplant wurde.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass bei der Planung von Rückführungsmaßnahmen mehrere Faktoren
zu berücksichtigen sind, auf die das Zentrale Rückführungsmanagement des Landes Mecklenburg-
Vorpommern nur einen begrenzten Einfluss hat. Der wesentlichste Faktor ist die Vorgabe der
Zielländer, in welchem Zeitfenster rückzuführende Personen entgegengenommen werden.
Dementsprechend werden dann Chartermaßnahmen geplant.

Bei Linienflügen kommt erschwerend hinzu, dass entsprechende Flüge, die für die Mitnahme von
rückzuführen Personen zur Verfügung stehen, nur zu bestimmten Zeiten vorhanden sind. Bereits

zum Zeitpunkt der Planung von Rückführungsmaßnahmen geht das Zentrale Rückführungsmanagement des Landes im Interesse der rückzuführenden Personen mit der größtmöglichen Sorgfalt vor und versucht die Belastungen durch eine nächtliche Abholzeit und lange Zuführungszeiten so gering wie möglich zu halten.

V Rückabwicklung

Der vorgenannte aserbaidische Staatsangehörige ist nach Abbruch der Maßnahme eigenständig nach Mecklenburg-Vorpommern zurückgekehrt. Es war zu jeder Zeit sichergestellt, dass er über ausreichend Barmittel verfügte, um die Rückfahrt anzutreten. Darüber hinaus können durch das Zentrale Rückführungsmanagement des Landes kurzfristig notwendige Online-Fahrkarten der DB AG beschafft werden, die von den betroffenen Personen an den entsprechenden Automaten der Abfahrtsbahnhöfe an den Flughäfen ausgedruckt werden. Die Betroffenen werden dabei in der Regel durch die Bundespolizei unterstützt.

Eine Rücknahme durch die Zuführungskräfte ist per se nicht ausgeschlossen, kann aber nicht bei jeder Maßnahme umgesetzt werden. Dies hängt unter anderem mit den Ruhezeiten der eingesetzten Polizeivollzugskräfte zusammen. Es sei aber versichert, dass jederzeit gewährleistet ist, dass betroffene Personen die Möglichkeit haben, nach Mecklenburg-Vorpommern zurückzukehren.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass es sich bei Rückführungsmaßnahmen um die Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht handelt. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. Den betroffenen Personen ist es oftmals über einen langen Zeitraum möglich, ihrer gesetzlich vorgesehenen Ausreisepflicht nachzukommen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist dabei stets bereit, die freiwillige Ausreise zu unterstützen und zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag